

Jahrgang 27, Nr. 10, vom 30.11.2016

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018	Seite	78
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 1.11.2016	Seite	82
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 21.11.2016	Seite	82
Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 25.10.2016	Seite	82
Öffentliche Bekanntmachung Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14.11.2016	Seite	82

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht/Katja Klinner
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018

Gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30.9.2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1.8.2017. Der erste Schultag im Schuljahr 2017/2018 ist Montag, 4.9.2017. Informationen zur Aufnahme jüngerer Kinder erteilt die Schule.

Das Kind ist bei Anmeldung dem Schulleiter/der Schulleiterin vorzustellen. Mitzubringen sind die Geburtsurkunde sowie die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung gemäß § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31.10. hinaus (geboren 1.10.2010 bis 30.9.2011) eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht haben, sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann.

Die entsprechenden Befreiungsnachweise sind bei der Schulanmeldung vorzulegen. Bei eventuell bestehender Frühförderung sind vorhandene Unterlagen mitzubringen. Mitzubringen ist weiterhin eine Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Anzumelden sind die Kinder in den Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen entsprechend den zugeordneten Schulbezirken.

Anmeldetermine:

Schulbezirk I:

Grundschule „Erich Kästner“

Erich Kästner Str. 5-9, 15711 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	09.01.2017	07:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	10.01.2017	12:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	11.01.2017	07:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	12.01.2017	12:00 – 18:00 Uhr
Freitag	13.01.2017	07:00 – 12:00 Uhr

Schulbezirk II:

Grundschule „Wilhelm Busch“

Rosa-Luxemburg-Str. 19, 15711 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	23.01.2017	07:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	24.01.2017	07:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	25.01.2017	07:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	26.01.2017	07:00 – 15:00 Uhr
Freitag	27.01.2017	07:00 – 13:00 Uhr

Schulbezirk III:

Fontane-Grundschule

OT Niederlehme

Goethestraße 60, 15713 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	09.01.2017	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	11.01.2017	08:00 – 15:00 Uhr

Schulbezirk IV:

Grundschule am Krimnicksee

OT Senzig

Lindenstraße 22, 15712 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	11.01.2017	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	12.01.2017	08:00 – 13:00 Uhr

Schulbezirk V:

Grundschule Zeesen

OT Zeesen

Fasanenstraße 1-3, 15711 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	16.01.2017	08:00 – 11:00 Uhr
Montag	16.01.2017	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	17.01.2017	08:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	17.01.2017	13:00 – 15:00 Uhr

Schulbezirk VI:

Grundschule Zernsdorf

OT Zernsdorf

Alte Trift 3a, 15712 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	10.01.2017	08:00 – 14:00 Uhr
Mittwoch	11.01.2017	08:00 – 14:00 Uhr
Montag	16.01.2017	08:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	17.01.2017	08:00 – 14:00 Uhr

(im Original unterzeichnet)

Urban

Fachbereichsleiterin

Schulbezirk I:

Grundschule „Erich Kästner“, Erich Kästner Str. 5-9, 15711 Königs Wusterhausen

- Alexander-Popow-Straße
- Alte Försterei
- Alte Plantage
- Am Amtsgarten
- Am Güterbahnhof
- Am Hang
- Am Hockeyplatz
- Am Krebssee
- Am Wasserwerk
- Am Windmühlenberg
- Amselweg
- An der Eisenbahn
- An der Forst
- Bahnhofstraße
- Bahnhofsvorplatz
- Berliner Straße
- Bertolt-Brecht-Straße
- Brückenstraße
- Cottbuser Straße
- Dr.-Hans-Bredow-Straße
- Drosselweg
- Eichenallee
- Erich-Kästner-Straße
- Erich-Weinert-Straße
- Fasanenweg
- Ferdinand-Braun-Straße
- Fichtestraße
- Finkenweg
- Fliederweg
- Fontaneplatz
- Fontanestraße
- Friedrich-Engels-Straße
- Funkerberg
- Gartenweg
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Gerichtsstraße
- Goethestraße
- Grüner Weg
- Hafenstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Hertz-Straße
- Herderstraße
- Hermann-Voigt-Straße
- Im Wiesengrund
- Isolde-Hausser-Straße
- Jahnstraße
- Johannes-R.-Becher-Straße

Karl-Marx-Straße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Kiefernweg
 Kirchplatz
 Kirchsteig
 Kleeweg
 Köpenicker Straße
 Luckenwalder Straße (ungerade Zahlen)
 Maxim-Gorki-Straße
 Max-Werner-Straße
 Mittelweg
 Nikola-Tesla-Straße
 Potsdamer Ring
 Potsdamer Straße
 Scheederstraße
 Schillerstraße
 Schloßplatz
 Schloßstraße
 Schulweg
 Schwarzer Weg
 Siedlerweg
 Storkower Straße
 Weg am Krankenhaus
 Weidenufer
 Wiesenstraße
 Zum Priestergraben

Schulbezirk II:

Grundschule „Wilhelm Busch“, Rosa-Luxemburg-Str. 19,
 15711 Königs Wusterhausen

Akazienweg
 Albert-Lortzing-Ring
 Am Anger
 Am Denkmalplatz
 Am Nottefließ
 Am Pennigsberg
 Am Weinberg
 Bachstraße
 Beethovenring
 Bergstraße
 Berliner Weg
 Bettina-von-Arnim-Straße
 Birkenweg
 Brahmsweg
 Carl-Kindler-Straße
 Chausseestraße
 Clara-Schumann-Straße
 Darwinbogen
 Dorfstraße
 Dubrower Straße
 Eichenweg
 Grenzweg
 Grünauer Forst
 Grunewaldstraße
 Händelstraße
 Haydnstraße
 Hegemeisterring
 Heinrich-von-Kleist-Straße
 Hoherlehmer Straße
 Luckenwalder Straße (gerade Zahlen)
 Märkische Zeile
 Mozartstraße
 Nielsenstraße
 Pirschgang
 Richard Wagner Straße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Schenkendorfer Flur
 Schenkenlandstraße
 Schorfheider Straße
 Spreewaldallee
 Strohmatten
 Triftweg
 Ulmenweg
 Wüstemarkter Straße

Ortsteil Diepensee

Am Flutgraben
 An der Koppel
 Hauptstraße
 Hoherlehmer Straße
 Rotberger Straße

Schulbezirk III:

Fontane-Grundschule, OT Niederlehme, Goethestraße 60,
 15713 Königs Wusterhausen

Ortsteil Wernsdorf

Ahornweg
 Alte Dorfstraße
 Am Gräbchen
 Am Großen Zug
 Am Kanal
 Am Sandberg
 Am Werder
 Amselhain
 Asternweg
 August-Bebel-Straße
 Bachstelzenweg
 Barbenweg
 Barschweg
 Birkenweg
 Buchfinkenweg
 Crossinstraße
 Dahlienweg
 Dorfstraße
 Erlenweg
 Falkenweg
 Fasanenweg
 Finkenweg
 Fliederweg
 Forellenweg
 Friedhofstraße
 Haasestraße
 Hafenweg
 Hänflingweg
 Hechtweg
 Im Winkel
 Jovestraße
 Kablower Weg
 Kiefernweg
 Kirchsteig
 Lerchengasse
 Meisenweg
 Möwenweg
 Nelkenweg
 Neu Zittauer Straße
 Niederlehmer Chaussee
 Niederlehmer Straße
 Pappelweg
 Plötzenweg
 Rosenweg
 Rotschwänzchenweg
 Schleiweg
 Schleusenidyll
 Schulstraße
 Schwarzer Weg
 Seepromenade
 Siedlung Modderberg
 Skabyer Straße
 Sonnenweg
 Steinfurter Straße
 Storkower Straße
 Strandpromenade
 Uferpromenade
 Waldeck
 Waldsiedlung
 Weg am See
 Weg zum See
 Zanderweg
 Zum Großen Zug
 Zyklamenweg

Ortsteil Niederlehme

Am Bahnhof
 Am Fuchsberg
 Am Luch
 Am Möllenberg
 Amselweg
 An der Fähre
 Anglerweg
 August-Bebel-Ring
 Bergring
 Bergstraße
 Birkenstraße
 Dahmestraße
 Dorfanger
 Drosselweg
 Erich-Weinert-Straße
 Fasanenring
 Friedenstraße
 Friedrich-Ebert-Straße
 Friedrich-Engels-Straße
 Fürstenwalder Weg
 Gartenweg
 Goethestraße
 Heidegrund
 Heinrich-Heine-Straße
 In den Höfestücken
 Karl-Marx-Straße
 Kiefernstraße
 Kirchstraße
 Liebknechtstraße
 Lindenstraße
 Mauerstraße
 Meisenring
 Mittelstraße
 Pappelallee
 Paul-Malzahn-Straße
 Rathenaustraße
 Rehstraße
 Robert-Guthmann-Straße
 Seestraße
 Segelfliegerdamm
 Spreenhagener Straße
 Storkower Weg
 Straße der AWG
 Triftstraße
 Uferweg
 Werftstraße
 Wernsdorfer Straße
 Wiesenring
 Wilhelm-Külz-Straße
 Zernsdorfer Straße

Gemeindegebiet Neue Mühle

Ahornweg
 Am Kiefernain
 Am Park
 Am Teich
 Birkenallee
 Erlenweg
 Fürstenwalder Weg
 Gartenstraße
 Gertrudenstraße
 Heideweg
 Im Eck
 Krimnickallee
 Küchenmeisterallee
 Lindenweg
 Pappelweg
 Rosenweg
 Seglersteg
 Tiergartenstraße
 Uferpromenade
 Uferweg
 Weihersteg
 Zernsdorfer Straße

Schulbezirk IV:

Grundschule am Krimnicksee, OT Senzig, Lindenstraße 22,
 15712 Königs Wusterhausen

Ahornallee
 Akazienallee
 Am Anger
 Am Fließ
 Am Schiedeholz
 Am Wiesengrund
 Am Wukrosch
 Amselsteg
 An der Chaussee
 Bebelstraße
 Bergstraße
 Bindowbrück
 Birkenallee
 Brunhildstraße
 Chausseestraße
 Clara-Zetkin-Straße
 Drosselweg
 Elfensteig
 Finkenstraße
 Fliederweg
 Fontaneallee
 Friedenstraße
 Friedhofsweg
 Goethestraße
 Gräbendorfer Straße
 Grüner Weg
 Gudrunstraße
 Gussower Straße
 Hasensprung
 Heidestraße
 Herderstraße
 Im Gehölz
 Jägersteig
 Körbiskruger Straße
 Krimhildstraße
 Lessingstraße
 Libellenweg
 Lindenstraße
 Luchstraße
 Neptunstraße
 Nixenweg
 Pappelallee
 Parkpromenade
 Pirolweg
 Poseidonstraße
 Ringstraße
 Roseggerstraße
 Rotdornstraße
 Schillerstraße
 Sonnenweg
 Talstraße
 Uferpromenade
 Uferstraße
 Unter den Eichen
 Unter den Kiefern
 Wacholderweg
 Wachtelweg
 Waldstraße
 Wendenstraße
 Werftstraße
 Wiesendamm
 Wildpfad

Schulbezirk V:

Grundschule Zeesen, OT Zeesen, Fasanenstraße 1-3, 15711 Königs Wusterhausen

Ahornstraße
 Alte Hauptstraße
 Am Bahndamm
 Am Birkenain
 Am Erlengrund
 Am Fanggraben
 Am Feld
 Am Feldrain

Am Gut
 Am Krummensee
 Am Luch
 Am Schloßpark
 Am Steinberg
 Am Tiergarten
 Am Todnitzsee
 Am Wald
 Am Waldrand
 Am Wiesenrain
 Amselsteg
 An der Aue
 An der Obstwiese
 Apfelweg
 Asternstraße
 August-Bebel-Straße
 Bergweg
 Bindower Straße
 Blumenstraße
 Brandenburgische Straße
 Bürgerswalder Straße
 Dahlienstraße
 Dorfau
 Dostweg
 Eibenweg
 Eisenbahnstraße
 Eschenweg
 Fasanenstraße
 Fichtenweg
 Fliederstraße
 Florastraße
 Föhrenweg
 Friedenstraße
 Goldregenstraße
 Grünfinkenstraße
 Grünstraße
 Handweg
 Heinrich-Zille-Straße
 Im Gewerbepark
 Im Winkel
 Kamerun
 Kameruner Straße
 Karl-Liebnecht-Straße
 Kornblumenweg
 Kranichweg
 Kronenhof
 Krumme Straße
 Kuckucksweg
 Kurze Straße
 Lärchenweg
 Lilienstraße
 Lindenstraße
 Lübbener Straße
 Luchblick
 Margeritenweg
 Märkischer Platz
 Mohnblumenweg
 Nordstraße
 Parkstraße
 Puschkinstraße
 Ringstraße
 Rosenstraße
 Rotdornstraße
 Saarstraße
 Schlehenweg
 Schulstraße
 Schütte-Lanz-Straße
 Seeblick
 Seeidyll
 Seestraße
 Senziger Straße
 Sonnenweg
 Spreewaldstraße
 Straße am Friedhof
 Tannenweg
 Teupitzer Straße
 Uferstraße
 Ulmenstraße
 Unter den Eichen

Waldstraße
 Weg am Tonsee
 Weidendamm
 Wiesenweg
 Wilhelm-Busch-Straße
 Zossener Straße

Schulbezirk VI:

Grundschule Zernsdorf, OT Zernsdorf, Alte Trift 3a, 15712 Königs Wusterhausen

Alte Trift
 Am Fließ
 Am Graben
 Am Lankensee
 Am Schmulangsberg
 Am Stujangsberg
 Amselgrund
 An der Bahn
 An der Lanke
 Asternsteg
 Badeweg
 Bahnhofsweg
 Birkensteg
 Birkenweg
 Buersweg
 Dahliensteg
 Dannenreicher Weg
 Dietrichstraße
 Dorfstraße
 Drosselgrund
 Eckardstraße
 Eichenweg
 Einsiedelweg
 Erwin-Hahs-Straße
 Fährweg
 Feldstraße
 Finkengrund
 Flurweg
 Forstallee
 Friedensau
 Friedersdorfer Straße
 Friedrich-Engels-Straße
 Friesenstraße
 Gunterstraße
 Gutsstraße
 Hagenstraße
 Heideweg
 Hinterkietz
 Hochstraße
 Iris-Hahs-Hoffstetter-Straße
 Jahnstraße
 Kablower Chaussee
 Kablower Straße
 Karl-Marx-Straße
 Karlsweg
 Kiefernweg
 Knorrsweg
 Krüpelweg
 Landhausstraße
 Lankensteg
 Lindenweg
 Mittelstraße
 Nelkensteg
 Niederlehmer Straße
 Nordstraße
 Parkallee
 Platanenallee
 Rehgrund
 Robinienweg
 Rosensteg
 Rütgerstraße
 Schillingstraße
 Seeblickstraße
 Seekorso
 Seestraße
 Segelfliegerdamm
 Senziger Weg
 Siegfriedstraße

Strandweg
 Triftstraße
 Uckley
 Uckleysteg
 Ufersteg
 Undinestraße
 Vorderkietz
 Waldallee
 Waldsiedlung
 Weidengrund
 Wernsdorfer Straße
 Wustroweg
 Zum Bahnhof
 Zum langen Berg
 Zur alten Werft
 Zur Heide

Ortsteil Kablow

Am Bahndamm
 Am Krüpelsee
 Amselweg
 Bahnhofstraße
 Bindower Weg
 Blackbergstell
 Dannenreicher Straße
 Dorfaue
 Feldweg
 Fischerweg
 Fontanestraße
 Hasenheide
 Heinrich-Heine-Straße
 Kastanienweg
 Mühlenweg
 Seesteg
 Triftweg
 Zernsdorfer Straße
 Ziegeleier Straße

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
 am 1.11.2016**

65-16-183
 Vergabe nach VOB – Erneuerung Brauchwasseranlage Waldfriedhof Zernsdorf
 und Friedhof Kablow
Ja-Stimmen: 7

66-16-184
 Vergabe nach VOB – Stadt Königs Wusterhausen, L40 Potsdamer Straße und
 Chausseestraße, Geh-/Radweg – Mittelinsel
Ja-Stimmen: 7

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses
 am 21.11.2016**

10-16-191
 Übertragung des Entscheidungsrechtes auf die Stadtverordnetenversammlung
Ja-Stimmen: 10

**Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee
 am 25.10.2016**

10-16-168
 Entnahme aus der Sonderrücklage für Ehrengaben aus Anlass von Jubiläen
Ja-Stimmen: 3

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
 Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

**Tierseuchenallgemeinverfügung
 des Landkreises Dahme-Spreewald
 über die Anordnung von Maßnahmen
 zum Schutz gegen die Geflügelpest
 vom 14.11.2016**

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der
 Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG1,
 des § 13 Abs. 1 und 2 der GeflPestSchV2, des § 4 Abs. 2 ViehVerkV3, des § 1
 Abs. 1 und 4, § 5 AGTierGesG4 in Verbindung mit dem Erlass des MdJEV5 vom
 11.11.2016 nachfolgende Verfügung:

1. Für folgende Gebiete im Landkreis Dahme-Spreewald wird die Haltung des
 Geflügels
 - in geschlossenen Ställen
 - oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen
 Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen
 von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvor-
 richtung), angeordnet:
 - a. **Gemeinde Bestensee**
 Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und
 Hintersiedlung) und Pätz;
 - b. **Stadt Königs Wusterhausen**
 Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepen-
 see, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug)
 und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);
 - c. **Stadt Luckau**
 nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);
 - d. **Stadt Lübben (Spreewald)**
 nur Radensdorf;
 - e. **Stadt Mittenwalde**
 nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);
 - f. **Stadt Wildau**
 nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn
 und
 - g. **Amt Lieberose/Oberspreewald**
 nur Alt Zauche-Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blas-
 dorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu
 Zauche.

2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen
 und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Land-
 kreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten
 mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt
 oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten
 oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen
 Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Bei zahlreichen tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden-
 Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wurde das hochpathogene aviäre
 Influenza-A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus
 wurde auch bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten
 (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) nachgewiesen. Aufgrund der aktuellen
 Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoein-

schätzung die Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km² befinden. Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird dringend empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

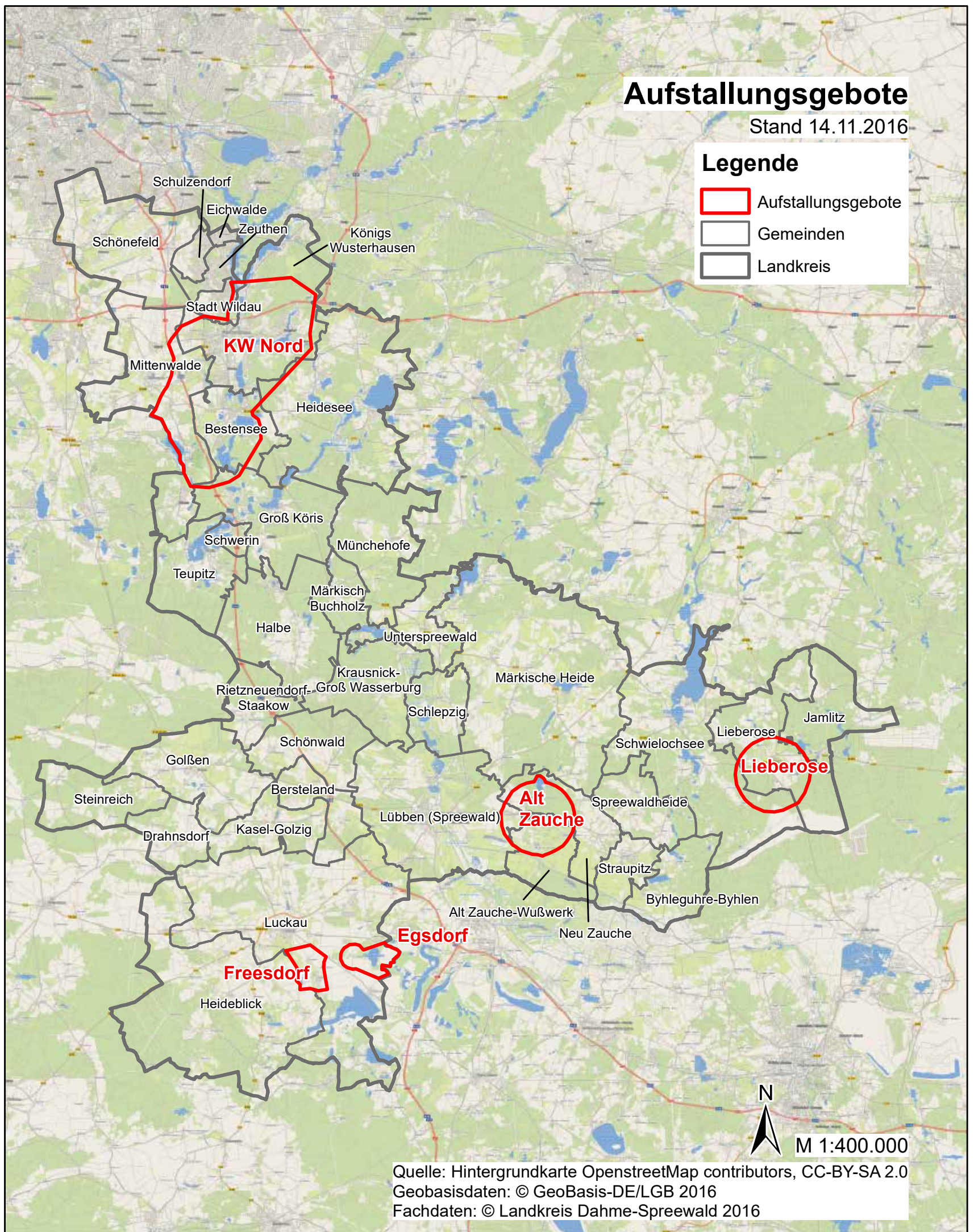
Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

*Im Auftrag
gez. Dr. Guth
Amtstierärztin*

Rechtsgrundlagen

- ¹ – TierGesG – Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22.5.2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)
- ² – GeflügelpestSchV – Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.6.2016 (BGBl. I S. 1564)
- ³ – ViehVerkV – Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1057)
- ⁴ – AGTierGesG – Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl./02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.1.2016 (GVBl. I Nr. 5)
- ⁵ – Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEv) vom 11.11.2016



Karte der Aufstellungsgebote im Landkreis LDS